

**ERFAHRUNG
UND DENKEN**

Schriften zur Förderung
der Beziehungen zwischen
Philosophie und
Einzelwissenschaften

Band 83



Das Gesetz des Unbewußten

**Eine rechtsanthropologische und
philosophische Auseinandersetzung
mit der Analytischen Psychologie
von Carl Gustav Jung**

Von Dr. Markus Löffelmann

DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

MARKUS LÖFFELMANN

Das Gesetz des Unbewußten

ERFAHRUNG UND DENKEN

Schriften zur Förderung der Beziehungen zwischen Philosophie und Einzelwissenschaften

Band 83

Das Gesetz des Unbewußten

Eine rechtsanthropologische und philosophische
Auseinandersetzung mit der Analytischen Psychologie
von Carl Gustav Jung

Von

Dr. Markus Löffelmann



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Löffelmann, Markus:

Das Gesetz des Unbewußten : eine rechtsanthropologische und philosophische Auseinandersetzung mit der Analytischen Psychologie von Carl Gustav Jung / von Markus Löffelmann. – Berlin : Duncker und Humblot, 1999

(Erfahrung und Denken ; Bd. 83)

Zugl.: Regensburg, Univ., Diss., 1998

ISBN 3-428-09740-8

Alle Rechte vorbehalten

© 1999 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fotoprint: Color-Druck Dorfi GmbH, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0425-1806

ISBN 3-428-09740-8

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706

*Mit seinem Erkennen haltmachen
an der Grenze des Unerforschlichen
ist das Höchste.*

(Zhuang Zi, Buch II 7)

Vorwort

Die Gedanken von C.G. Jung erfreuen sich in jüngerer Zeit zunehmender Beliebtheit. Der Grund dafür dürfte nicht zuletzt mit einer Anzahl populärer Rezeptionen zusammenhängen, die dem allgemeinen Bewußtsein den Zugang zum Jungschen Werk geebnet haben. Seit einigen Jahren sind auch Teile der umfangreichen Schriften in einer preiswerten Taschenbuchausgabe erhältlich. Blickt man auf den mittlerweile unüberschaubaren Umfang der interdisziplinären Rezeption des Freudschen Werkes, so scheint die gegenwärtige Aktualität Jungs Grund genug zu sein, die Jungschen Lehren auch von nicht-psychologischer Seite nicht länger zu ignorieren.

Am Anfang dieser Arbeit stand die Idee, die Überlegungen Jungs für die Beantwortung rechtsphilosophischer Fragen fruchtbar zu machen. Dieser Gedanke ist, wie ich feststellen mußte, keineswegs originell. Schon 1931 hat sich D. Schindler bei seinem Versuch, die vielfältigen Wechselwirkungen zwischen Verfassungsrecht und „Außerrechtlichem“ zu eruieren, offensichtlich von den Überlegungen Jungs inspirieren lassen.¹ 1954 glaubte H. Fehr, gestützt auf die anthropologischen Studien von Malinowski, die kulturübergreifenden Übereinstimmungen zwischen den Rechten verschiedener Völker auf „Kräfte allgemeiner Natur, welche sich gleichmäßig durchsetzen bei Völkern mit völlig ungleichen nationalen Anlagen“ zurückführen zu können und bezog sich dabei auf die Archetypenlehre von C.G. Jung.² Einen systematischeren Ansatz wählte 1956 E. Fechner in seiner „Rechtsphilosophie“.³ Nach einer Kritik idealistischer und realistischer Rechtsauffassungen gelangte er auf Grundlage der Archetypenlehre Jungs zu der These, daß es Urbilder der menschlichen Seele als objektiven Grund des Rechtsgefühls geben müsse. 1958 widmete H. Marti eine umfassende Studie dem Nachweis der Archetypen des „Großen Vaters“, der „Großen Mutter“ und der „Wandlung“ in der schweizerischen Bundesverfassung und betrachtete den sozialen Rechtsstaat als Vereinigung dieser Archetypen.⁴ Und 1959 erklärte M. Imboden, daß die Staatsstruktur ein Spiegel der Psyche sei und deutete die drei klassischen Staatsformen (Monarchie, Aristokratie, Demokratie) als Ausprägungen der Archetypen.

¹ D. Schindler, Verfassungsrecht und soziale Struktur (1931).

² H. Fehr, Primitives und germanisches Recht. Zur Lehre vom Archetypus (1954).

³ E. Fechner, Rechtsphilosophie. Soziologie und Metaphysik des Rechts (1956).

⁴ H. Marti, Urbild und Verfassung. Eine Studie zum hintergründigen Gehalt einer Verfassung (1958).

kratie und Demokratie) auf Grundlage der Jungschen Begrifflichkeiten.⁵ Abgesehen davon, daß sich die Rechtswissenschaft in der Zwischenzeit eine Vielzahl neuer Wissensgebiete erschlossen hat, was sich insbesondere im Bereich der Rechtsanthropologie deutlich zeigt, leiden die genannten Untersuchungen allesamt an einer großen Schwäche: sie machen sich die Ergebnisse der Forschungsarbeit von C.G. Jung zur Untermauerung der eigenen Thesen dienstbar, ohne sie aber selbst zu hinterfragen. Ihre besondere Relevanz für philosophische Fragestellungen erlangen die Theorien Jungs gerade dadurch, daß sie empirische Geltung beanspruchen. Dies muß für eine Arbeit, die sich um die Fruchtbarmachung der Jungschen Gedanken im außerpsychologischen Bereich bemüht, in methodischer Hinsicht ein Zweifaches bedeuten: Erstens dürfen die empirischen Erkenntnisse der Psychologie nicht pauschal zur Bekräftigung einer nicht-psychologischen These herangezogen werden, was lediglich zu einem empirisch unbrauchbaren Analogieschluß von allenfalls heuristischer Relevanz führt⁶, sondern muß umgekehrt aus den Erkenntnissen der Psychologie eine solche These deduziert werden. Zweitens dürfen die Erkenntnisse der Psychologie, die die Grundlage einer solchen These bilden, nicht unbesehen übernommen werden, sondern müssen sie vielmehr auf ihre empirische und analytische Haltbarkeit hin überprüft werden.

Viele Äußerungen Jungs haben unmittelbar rechtsphilosophischen Gehalt. Sie beschäftigen sich mit sozialkritischen und ethischen Problemen; von besonderer Relevanz sind die Überlegungen zum Wesen der Erkenntnis und die Postulierung der Psychologie als „prima philosophia“. Andere Äußerungen hängen mittelbar mit dem Gebiet des Rechts zusammen: Religiöse Phänomene, mythologische Motive, anthropologische Erkenntnisse und Volksmärchen bieten Jung einen unerschöpflichen Fundus an Materialien, die er kenntnisreich in seine Psychologie integriert, und die auch die Rechtsphilosophie sich allmählich zu erschließen beginnt.

Die Berührungspunkte zwischen Rechtsphilosophie und Jungscher Psychologie liegen soweit auf der Hand. Aus der hier verfolgten Zielsetzung, die Theorien Jungs für die Beantwortung rechtsphilosophischer Fragen fruchtbar zu machen, ergeben sich aber einige grundlegende Probleme für den Aufbau und Fortgang einer solchen Arbeit. Wenn die rechtsphilosophische Rezeption des Jungschen Werkes nämlich keine gedankenlose und erzwungene, rezeptartige Übertragung sein soll, die die Rechtsphilosophie der Jungschen Schule einverleibt, anstatt die Theorien Jungs zur Diskussion philosophischer Thematiken zu bemühen, dann ist zuerst ein im weitesten Sinne methodischer Rahmen zu finden, der den steten und kritischen Bezug zwischen den beiden Disziplinen ge-

⁵ M. Imboden, Die Staatsformen. Versuch einer psychologischen Deutung staatsrechtlicher Dogmen (1959).

⁶ Vgl. W. Stegmüller, Probleme und Resultate, p. 169 ff. und unten § 19 D.

währleistet. Dieser Rahmen wird durch die Erkenntnisse der Anthropologie und die Fragestellungen der allgemeinen Philosophie hergestellt, auf die beide Disziplinen bezogen sind.

Als weitere Schwierigkeit ergibt sich, daß die hier vorgegebene grundlegende Zielsetzung andere Zwischenziele beinhaltet: Einerseits muß die Jungische Lehre in einer kritischen Darstellung einer Bewertung unterzogen werden, andererseits kann das Ziel der Arbeit nicht lediglich eine Dekonstruktion der Jungischen Lehre sein, sondern es sollen sich auch positive Ergebnisse einstellen, d.h. der durch das Jungische Werk vorgegebene Rahmen muß nicht nur zum Zwecke der Kritik, sondern auch in Hinblick auf konstruktive Resultate überschritten werden.

Aufgrund dieser Zielsetzungen und der damit verbundenen Schwierigkeiten, hat sich ein Aufbau der Abhandlung bewährt, der einerseits synoptisch, in Paragraphen gegliedert, die Vielfalt der Themen bewältigen, andererseits, durch seine dialektische Gliederung, die Geschlossenheit des Gedankengangs gewährleisten soll. Darüberhinaus wird versucht, durch vielfältige Querverweise im Text, einzelne Themen auf andere zu beziehen und so in einen größeren Zusammenhang zu stellen. Außerdem werden zu Beginn eines jeden Kapitels Funktion und Bedeutung der einzelnen Erörterungen erläutert.

Das erste Kapitel erschließt den Problemkontext, in dem diese Arbeit steht (§ 1) und verschafft grundlegende Informationen über die tiefenpsychologischen Lehren, die in ihrem Rahmen zur Sprache kommen (§§ 2 und 3). Diese Paragraphen können bei entsprechender Vorkenntnis auch übersprungen werden. Das zweite Kapitel, dem aufgrund seiner Schlüsselstellung und Grundlagenfunktion breiter Raum gewidmet wurde, das darstellender Art ist und in dem - insbesondere hinsichtlich der Aussagen Jungs - weitgehend auf Wertungen verzichtet wurde, erfüllt dreierlei Funktionen. Zum einen schafft es eine gemeinsame Basis von Analytischer Psychologie und Rechtsphilosophie, indem es rechtsphilosophisch relevante Äußerungen Jungs und seiner Schüler (§ 14), sowie die Gedanken Jungs zu Religion und östlichem Denken, seine Bearbeitungen des Mythen- und Märchenmaterials und seine anthropologischen Ansätze (§§ 10-13) in Verbindung bringt mit den Rechtsphänomenen, wie sie durch die vergleichende Rechtsphilosophie, Rechtsgeschichte und Rechtsanthropologie aus diesem Material erschlossen werden (§§ 5-9). Gleichzeitig werden mit der Darstellung dieser Themengebiete die Voraussetzungen für eine inhaltliche Evaluierung der Jungischen Deutungen im 3. Kapitel geschaffen und wird der ständige Bezug zwischen rechtsphilosophischen Fragestellungen und den diesbezüglich relevanten Erkenntnissen der Anthropologie gewahrt. Die Behandlung rechtsphilosophischer Problemstellungen ohne Berücksichtigung des durch die Anthropologie erschlossenen empirischen Materials ist heute nicht mehr denkbar. Den Ausgang dieses Kapitels bildet eine prima-facie-Synthese (§ 15), die die Jungischen Theorien auf die aufgeworfe-

nen rechtsphilosophischen Problemstellungen anwendet. Das zweite Kapitel ist also in jeder Hinsicht vorbereitender Natur.

Das dritte Kapitel stellt den zweiten Hauptteil der Untersuchungen dar. Es befragt die Theorien Jungs auf ihre Haltbarkeit und untersucht die ihnen zugrundeliegenden philosophischen Konzeptionen, ist insofern also meta-philosophischer Art. Dabei werden wissenschaftstheoretische, erkenntnistheoretische und ethische Fragestellungen aufgeworfen. Während es im 1. Abschnitt vor allem darum geht, die Psychologie Jungs auf ihre methodische Verlässlichkeit zu überprüfen und ihren wissenschaftstheoretischen Standort zu bestimmen, versucht der 2. Abschnitt, die philosophisch relevanten Aussagen Jungs von nicht-psychologischer Seite her einer kritischen Betrachtung zu unterziehen und sie insbesondere mit anderen Geistesströmungen ihrer Zeit in Zusammenhang zu bringen. Der 3. Abschnitt untersucht die von Jung postulierte Ethik, in deren radikaler Haltung die unorthodoxen Anschauungen Jungs einen Höhepunkt finden. Damit sollen die Voraussetzungen für eine Synthese der Erkenntnisse im vierten Kapitel geschaffen sein.

Biographische Aspekte werden nur ganz am Rande erwähnt. Gewiß ist es von Interesse, die Eigenheiten des Werkes von C.G. Jung auf solche seiner Biographie zu beziehen, doch darf dies nicht dazu führen, das eine auf das andere zu reduzieren. Selbst wenn man jenen boshaften Theorien folgen wollte, die das Jungsche Werk gewissermaßen als das Produkt eines Geisteskranken auszeichnen und wiederholt den Vergleich mit Nietzsche bemühen (dem Jung sich nach eigenem Bekunden in frühen Jahren eng verbunden gefühlt hat) so erschöpft sich doch in keinem Falle das Werk in der psychischen Disposition seines Verfassers.

Vor allem mit Blick auf die zum Teil sehr umständliche Ausdrucksweise Jungs, auf seine Neigung, Begriffe mit ungewöhnlichen Bedeutungen zu belegen und auf die häufigen Widersprüche, die sein Werk kennzeichnen und die Erschließung des Gemeinten nicht gerade erleichtern, sei schließlich noch erwähnt, daß die vorliegende Arbeit selbst einem hermeneutischen Standpunkt verpflichtet ist, von dem aus sich ihre Aussagen als bloße Möglichkeiten des Verstehens ausweisen.

Abschließend obliegt es mir, Herrn Prof. Dr. Andreas Hoyer meinen aufrichtigen Dank dafür auszusprechen, daß er es mir ermöglicht hat, diese Arbeit anzufertigen, und daß er mir die Freiheit belassen hat, sie nach eigenen Vorstellungen zu gestalten. Herrn Rechtsreferendar Sebastian Fairhurst danke ich für die Durchsicht des Manuskripts, meinen Eltern für ihre Unterstützung.